

# Marktgebührensatzung

72.1.1.02 (01)

---

## Stadt Friedrichshafen

### Marktgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBl. S. 435), wird die Marktgebührensatzung, in der Fassung vom 04. März 1996, wie folgt geändert:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

#### § 3

##### Gebührensätze

Es werden erhoben:

1. Platzgeld auf dem Wochenmarkt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Wochenmärkte auf dem Adenauerplatz und auf dem Vorplatz der Markthalle für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter von | 51,00 Euro |
| bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von   | 1,50 Euro  |
| b) für den Wochenmarkt im Stadtteil Ailingen für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter von                                      | 20,50 Euro |
| bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von   | 1,00 Euro  |

# Marktgebührensatzung

72.1.1.02 (01)

---

2. Platzgeld auf dem Jahrmarkt für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von 4,00 Euro
3. Für Plätze mit mehr als 2 Meter Tiefe wird für jeden angefangenen Meter Mehrtiefe ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1 oder 2 von 50 % erhoben.
4. Die anfallenden Ausgaben für die Stromversorgung werden entsprechend den Anschlußwerten auf die an die Stromversorgung angeschlossenen Markthändler umgelegt.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze.
2. Die Gebührenschuld ist nach Anforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Marktverwaltung den Verkaufsplatz entziehen.

Entrichtete Jahrmarktgebühren werden nur dann erstattet, wenn der Platz rechtzeitig abbestellt wird. Die Abmeldung muß mindestens 3 Werktage vor dem Markttag eingegangen sein.

## § 5

### Einzug der Gebühren

1. Die Marktgebühren werden, soweit sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Marktes durch einen Beauftragten der Stadtkasse eingezogen. Kein Gebührenschuldner darf den Markt verlassen, bevor er die Marktgebühren entrichtet hat.
2. Die Quittungen der Stadtkasse sowie die Überweisungs- oder Einzahlungsbelege sind während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

## § 6

### Inkrafttreten \*)

Diese Satzung tritt am 01. April 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 30. März 1966 außer Kraft.

\*) In der vorliegenden Fassung (Änderungssatzung vom 04. März 1996 trat die Marktgebührensatzung am 01. April 1996 in Kraft.